

Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Inkrafttreten: 17.03.1994

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
24.01.2012 (Brem.GBl. S. 24)

Fundstelle: Brem.ABl. 1994, 72

Gliederungsnummer: 9241-c-3

aufgeh. durch § 9 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung vom 14. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 332)

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde und zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 2 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) ist der Senat für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel.

§ 2

Zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 4 ist

1. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen, mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, das Hafenamts Bremen,
2. für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven,
3. für den Bereich des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven, das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven.

§ 3

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Zuständigkeit nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 8. Januar 1991 (Brem.ABl. S. 66-9241-c-3) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 22. Februar 1994

Der Senat

außer Kraft